

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/193/2017

Beschlussvorlage

TOP

Geländeaufschüttung

Verfasser:

Bearbeiter: Michael Hinz

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

31.07.2017

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	17.08.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	17.08.2017	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	24.08.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Geländeaufschüttung, Biersberg 1, 56736 Kottenheim, Flur 6, Flurstück 565/11, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Geländeaufschüttung in Kottenheim, Biersberg 1, Flur 6, Flurstück 565/11, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Mayener Tal / Oben auf'm Biersberg, 1. Änderung und Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen. Die Geländeaufschüttung soll bis zu einer Größenordnung von 750 m² außerhalb der überbaubaren Fläche hergestellt werden. Ein Lageplan liegt der Beschlussvorlage bei.

Nach unserem Kenntnisstand ist das hier beantragte Vorhaben bereits umgesetzt.

Zusammenfassend bittet der Bauherr um folgende Befreiung:

- Geländeaufschüttung außerhalb der überbaubaren Fläche

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan